



Gemeinde Herznach

Gemeinde Ueken

Friedhof- und Bestattungsreglement

Die Gemeindeversammlungen von Herznach und Ueken erlassen gestützt auf die kantonale Verordnung über das Bestattungswesen vom 22. Januar 1990 (Bestattungsverordnung) folgendes:

Friedhof- und Bestattungsreglement

I. Allgemeines

§ 1 GELTUNGSBEREICH

Dieses Reglement regelt die Zuständigkeiten der Einwohnergemeinden Herznach und Ueken im Friedhof- und Bestattungswesen, soweit diese gemäss kantonaler Bestattungsverordnung den Gemeinden übertragen sind.

§ 2 ZUSTÄNDIGKEIT

¹ Die Gemeinderäte der Gemeinden Herznach und Ueken sind Aufsichts- und Kontrollorgane über das gesamte Friedhof- und Bestattungswesen.

² Mit dem Vollzug dieses Reglements wird die Friedhofkommission beauftragt.

³ Der Friedhofunterhalt erfolgt durch den Unterhaltsbetrieb Herznach-Ueken. Der Unterhaltsbetrieb stellt die Totengräber/innen sowie die Sargträger/innen, sofern die Angehörigen dies wünschen.

⁴ Der Friedhof Herznach-Ueken wird als Dienststelle der Gemeinde Herznach geführt (inkl. Bestattungsregister und Rechnung).

⁵ Die Friedhofkommission setzt sich zusammen aus

- einem Mitglied des Gemeinderates Herznach, welchem auch das Präsidium der Friedhofkommission obliegt;
- einem Mitglied des Gemeinderates Ueken;
- einem Mitglied aus der Mitte der Kirchenpflege der Römisch-katholischen Kirchgemeinde Herznach-Ueken;
- der bzw. dem Gemeindeschreiber/in der Gemeinde Herznach, welche/r als Aktuar/in amtiert und
- der bzw. dem Ortsseelsorger/in der Römisch-katholischen Kirchgemeinde Herznach-Ueken mit beratender Stimme.

⁶ Die Friedhofkommission hat folgende Aufgaben:

- a) Organisation des Betriebs und des Unterhalts des Friedhofes in Zusammenarbeit mit dem Unterhaltsbetrieb Herznach-Ueken;
- b) Budgetanträge (Laufende Rechnung, Investitionen, Anschaffungen) an die Gemeinderäte Herznach und Ueken;
- c) weitere in diesem Reglement vorgesehene oder durch die Gemeinderäte Herznach und Ueken gemeinsam übertragene Aufgaben.

II. Bestattungsordnung

§ 3 ANRECHT AUF BESTATTUNG, GEBÜHREN

¹ Auf dem Friedhof Herznach-Ueken werden ohne Rücksicht auf Herkunft und Konfession beigesetzt:

- a) verstorbene Personen, welche bei ihrem Ableben in den Gemeinden Herznach oder Ueken Wohnsitz hatten;
- b) mit Bewilligung des zuständigen Gemeinderates auswärts wohnhaft gewesene Bürger und Bürgerinnen der Gemeinden Herznach und Ueken;
- c) mit Bewilligung des zuständigen Gemeinderates auswärts wohnhafte Verstorbene.

² Für Personen mit gesetzlichem Wohnsitz in Herznach bzw. Ueken (Einwohner/innen) ist die Benützung eines Grabes unentgeltlich. Die zuständigen Gemeinderäte können für weitere Personengruppen die unentgeltliche Bestattung zulassen (z.B. für Personen, welche einen Grossteil ihres Lebens Wohnsitz in Herznach bzw. Ueken hatten).

³ Die Benützungsgebühren für Auswärtige sind im Anhang II geregelt.

⁴ Das Römisch-katholische Pfarramt ist für Benutzungen des Kirchenraumes zuständig. Abdankungen und drgl. sind mit der bzw. dem Ortsseelsorger/in abzusprechen. Es gelten die kirchlichen Bestimmungen und Tarife.

§ 4 PFLICHT ZUR ANMELDUNG DES TODESFALLES

Jeder Todesfall in den Gemeinden und jeder Todesfall von Einwohnern, der ausserhalb der Gemeinden erfolgt, ist der zuständigen Gemeindekanzlei umgehend zu melden.

§ 5 FORM DER BESTATTUNG

Bestattungen dürfen ethische Grundsätze nicht verletzen. Soweit keine kirchliche Bestattung bzw. Beisetzung der Asche gewährleistet ist, obliegt die Sicherstellung der Schicklichkeit dem zuständigen Gemeinderat.

§ 6 TRANSPORT UND AUFBAHRUNG DER LEICHE, KREMATION

¹ Die Angehörigen sind besorgt, dass der Leichnam durch eine geeignete Institution (z.B. Bestattungsinstitut) abgeholt und in den Aufbahrungsraum bzw. ins Krematorium überführt wird.

² Der Aufbahrungsraum steht den Angehörigen zur Verfügung, sofern kein besonderer Grund dies verbietet.

³ Im Falle von Urnenbestattungen wird die Urne von den Angehörigen oder vom Bestattungsinstitut im Krematorium abgeholt.

⁴ Für Bestattungen im Gemeinschaftsgrab ist ausschliesslich eine verrottbare Urne zu verwenden (Oekourne, dünnes Holz oder drgl.).

§ 7 BESTATTUNGSZEITPUNKT

¹ Die zuständige Gemeindekanzlei legt in Absprache mit den Angehörigen und dem zuständigen Pfarramt den Zeitpunkt der Bestattung fest. Diese hat innert der ortsüblichen Frist zu erfolgen, in der Regel nicht vor 48 Stunden seit Todeseintritt. An Sonn- und allgemeinen Feiertagen finden keine Bestattungen statt.

² Die Bestattung darf erst vorgenommen werden, wenn die Freigabe zur Bestattung und vom zuständigen Zivilstandsamt die Bestätigung der Anmeldung des Todesfalls vorliegen.

³ In Ausnahmefällen, insbesondere bei ansteckenden Krankheiten, kann der zuständige Gemeinderat, gestützt auf das Zeugnis der zuständigen Amtsärztin bzw. des zuständigen Arztes, eine frühere Bestattung anordnen.

⁴ Ist eine amtliche Untersuchung über den Todesfall im Gang, so ist in jedem Fall die Einwilligung der Untersuchungsbehörde erforderlich.

§ 8 VERFÜGUNGSRECHT

Die Art und Weise der Bestattung bzw. Abdankung richtet sich nach den allfälligen Anweisungen der verstorbenen Person oder, wenn eine solche fehlt, nach dem Wunsch der nächsten Angehörigen. Entsprechende letztwillige Verfügungen für die dereinstige Bestattung können bei der zuständigen Gemeindekanzlei deponiert werden.

§ 9 LEISTUNGEN DER GEMEINDE UND DER ANGEHÖRIGEN

Bei der Beerdigung einer Einwohnerin bzw. eines Einwohners der Gemeinden Herznach oder Ueken werden die anfallenden Kosten wie folgt verteilt:

a) Zu Lasten der Angehörigen:

- Der Sarg und das Einsargen;
- Das hölzerne Grabkreuz mit Namen, Geburts- und Todesjahr;
- Die Überführung der bzw. des Verstorbenen in den Aufbahrungsraum bzw. Friedhof
- Einäscherung bei Kremationen;
- Stellung des Grabsteines;
- Beschriftung Namenstafel Gemeinschaftsgrab;
- Bepflanzung der Erdbestattungs- und Urnenreihengräber.

b) Zu Lasten der zuständigen Wohnsitzgemeinde:

- Benützung des Aufbahrungsraumes;
- Beisetzung der bzw. des Verstorbenen;
- Öffnen und Zudecken des Grabes;
- Herrichten des Grabes am Beerdigungstag;
- Metallgrabeinfassung bis zum Stellen des Grabsteines;
- Gestaltung Umgebung der Gräber;
- Nummerierung des Grabes;
- Die Räumung des Grabes nach Ablauf der Grabesruhe.

III. Friedhof / Grabstätten / Grabmäler / Grabtafeln

§ 10 ZUTRITT ZUM FRIEDHOF

¹ Der Friedhof ist täglich geöffnet. Er ist eine Stätte der Ruhe und Besinnung. Die Besucher/innen haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

² Innerhalb des Friedhofes ist untersagt:

- das Lärmen und Spielen;
- das Mitführen von Fahrrädern;
- das Mitführen von Hunden;
- das Deponieren und Entsorgen von Abfällen ausserhalb der vorhandenen Mulden und Behälter, welche ausschliesslich für Abfälle vom Friedhofareal bestimmt sind.

§ 11 BESTATTUNGSMÖGLICHKEITEN

¹ Es sind folgende Bestattungsarten zulässig:

- a) Urnenreihengrab;
- b) Gemeinschaftsgrab;
- c) Erdbestattungsreihengrab.

² Die Bestattung erfolgt gemäss Belegungsplan in der von der Friedhofkommission bestimmten Reihenfolge. Innerhalb der Grabfelder erfolgt die Bestattung der Reihe nach.

³ Im Gemeinschaftsgrab werden die einzelnen Bestattungsstellen nicht markiert.

§ 12 BENÜTZUNGSDAUER DER GRÄBER/RUHEZEIT

Die Grabesruhe richtet sich nach der jeweils gültigen kantonalen Bestattungsverordnung.

§ 13 ZUSÄTZLICHE URNENBEISETZUNGEN

¹ Auf Wunsch der Hinterbliebenen kann die Beisetzung einer zusätzlichen Urne auch im Erdbestattungs- oder Urnenreihengrab einer bzw. eines früher verstorbenen Angehörigen erfolgen.

² Die Benützungsdauer eines Grabes (Grabesruhe gemäss kantonalen Bestattungsverordnung) wird durch eine nachträgliche Urnenbeisetzung nicht verlängert. Es besteht kein Anspruch darauf, diese Urnen nach der Grabräumung in einem neuen Grab beizusetzen.

³ Während der letzten 10 Jahre der ordentlichen Ruhezeit eines Reihengrabes sollen in der Regel keine Urnen mehr beigesetzt werden.

⁴ Über Ausnahmen zu Abs. 2 und 3 entscheidet der zuständige Gemeinderat.

§ 14 AUFHEBUNG DER GRABFELDER

¹ Die Räumung von Grabfeldern nach Ablauf der Grabesruhe wird den Hinterbliebenen nach den Bestimmungen der Bestattungsverordnung durch die Gemeindekanzlei Herznach schriftlich und durch Publikation bekanntgegeben. Innert der gesetzten Frist haben die Angehörigen die Gräber von Pflanzen und Grabmälern bzw. Grabtafeln bei Urnengräbern zu räumen.

² Muss die Gemeinde Herznach nach Ablauf der Räumungsfrist Gräber abräumen lassen, so gehen Grabmäler/Grabtafeln und Pflanzen in den Besitz der zuständigen Gemeinde über, ohne dass dadurch ein Entschädigungsanspruch entsteht. Das Gleiche gilt auch, wenn die nächsten Angehörigen nicht ermittelt werden können.

³ Bei der Aufhebung von Urnenreihengräbern wird die Asche im Friedhof an geeigneter Stelle der Erde übergeben. Urnen können auf Wunsch auch den Angehörigen ausgehändigt werden.

⁴ Die Räumung bzw. Verlegung von Asche aus dem Gemeinschaftsgrab ist ausgeschlossen.

§ 15 AUSMASSE DER GRABSTÄTTEN

¹ Die Mindesttiefen der Bestattungsverordnung sind zu beachten.

² Die Grablängen und –breiten, die Abstände zwischen den Gräbern sowie die Wegbreiten werden von der Friedhofkommission im Einklang mit der Gesamtgestaltung des Friedhofes sowie unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Friedhofbesucher/innen festgelegt.

³ In besonderen Fällen müssen Sargbeschaffenheit und –länge mit der Gemeindekanzlei Herznach abgesprochen werden.

§ 16 GRABMÄLER UND NAMENSTAFELN

¹ Die Grabmäler sind nach Form, Material und Farbe schlicht und einfach zu gestalten und dürfen die ruhige Gesamtwirkung des Friedhofes und der Grabreihen nicht stören.

² Die Inschrift auf Grabmälern hat die schickliche und hierorts gebräuchliche Form zu wahren.

³ Grundsätzlich werden sämtliche Arten Grabmäler zugelassen, die sich in das Gesamtbild des Friedhofes einfügen.

⁴ Auf Wunsch können in der Namenstafel des Gemeinschaftsgrabes Name, Vorname, Geburtsjahr und Todesjahr der verstorbenen Person eingetragen werden. Die Gestaltung und die Schriftwahl der Namenstafeln des Gemeinschaftsgrabes sind einheitlich und werden von der Friedhofkommission bestimmt. Die Beschriftungen werden von der Gemeindekanzlei Herznach in Auftrag gegeben.

⁵ Der Gemeinderat Herznach kann auf Antrag der Friedhofkommission besondere Vorschriften über die Art, Grösse und Ausführung von Grabmälern in einzelnen, speziell

bezeichneten Grabreihen, Grabfeldern oder Einzelgräbern erlassen. Für speziell wertvolle, künstlerisch gestaltete Grabmäler können auf ein Gesuch hin Ausnahmegewilligungen in bezug auf Abmessungen und Gestaltung erteilt werden.

⁶ Die Friedhofkommission kann zur Beurteilung auf Kosten der Angehörigen Fachleute beiziehen.

§ 17 ZEITPUNKT DER AUFSTELLUNG EINES GRABMALES

¹ Bis zur Aufstellung des bleibenden Grabmales muss das beschriftete Holzkreuz stehen bleiben.

² Der Unterhaltsbetrieb Herznach-Ueken ist rechtzeitig von der Stellung eines Grabmales in Kenntnis zu setzen.

³ Zwei Tage vor gesetzlichen oder konfessionellen Feiertagen dürfen keine Grabmäler mehr gesetzt werden.

§ 18 BEWILLIGUNGSPFLICHT

¹ Die Errichtung neuer und die Abänderung bestehender Grabmäler ist bewilligungspflichtig. Die Grössen sind im Anhang I geregelt.

² Vor Beginn der Ausführung ist der Gemeindeganzlei Herznach ein Gesuch im Doppel einzureichen. Es muss die genauen Angaben über die zu verwendenden Materialien und die Art der Bearbeitung enthalten sowie eine Zeichnung des Grabmales im Massstab 1:10 im Grundriss, Vorder- und Seitenansicht. Das Schriftbild mit vollem Text und allfällige bildhauerische Arbeit sind genau einzutragen.

³ Ohne Bewilligung darf kein Grabmal aufgestellt werden.

⁴ Der Gemeinderat Herznach kann auf Antrag der Friedhofkommission Grabmäler, die weder den Vorschriften noch dem bewilligten Eingabegesuch entsprechen, zurückweisen oder gegebenenfalls auf Kosten der Angehörigen entfernen lassen.

§ 19 UNTERHALTSPFLICHT

Die Grabmäler sind von den Angehörigen in gutem Zustand zu erhalten. Schiefstehende Grabsteine sind aufzurichten.

§ 20 GRABEINFASSUNGEN

Die Einfassung der einzelnen Gräber mit festen Materialien wie Granit, Beton, Kunststein, Eisen und drgl. ist nicht gestattet.

§ 21 GRABBEPLANZUNG

¹ Die Bepflanzung der Grabfläche von Erdbestattungs- und Urnenreihengräbern ist Sache der Angehörigen. Das Gesamtbild des Friedhofes störende Anpflanzungen sind nicht gestattet (Bäume, gross werdende Sträucher).

² Pflanzen, die durch ihre Höhe oder Ausdehnung die Nachbargräber, Wege oder Anlagen beeinträchtigen, sind zurückzuschneiden. Besorgen die Angehörigen diese Arbeit nicht, so wird sie auf ihre Kosten durch den Unterhaltsbetrieb Herznach-Ueken ausgeführt.

³ Werden Gräber gemäss Abs. 1 durch die Angehörigen trotz Aufforderung nicht bepflanzt und ordentlich unterhalten, so setzt der Unterhaltsbetrieb Herznach-Ueken eine bleibende immergrüne Pflanzendecke. Die Kosten werden den Angehörigen verrechnet.

⁴ Die Bepflanzung des Gemeinschaftsgrabes ist Sache des Unterhaltsbetriebes Herznach-Ueken. Individueller Grabschmuck am Ort der beigesetzten Urnen ist nicht gestattet. Persönliche Abschiedsgaben und Grabschmuck sind auf dem dafür vorgesehenen, von der Friedhofkommission bezeichneten Standort aufzustellen.

⁵ Verwelkte Pflanzen, Kränze und Blumen bzw. der Blumenschmuck des Gemeinschaftsgrabes sind von den Angehörigen zu entfernen und in den offiziellen Abfallcontainern zu deponieren. Die Abfälle sind gemäss den Weisungen zu trennen. Leere Gefässe sind vom Grab zu entfernen. Der Unterhaltsbetrieb Herznach-Ueken ist befugt, leere Gefässe, verwelkten Grabschmuck und nicht richtig platzierte Grabbeigaben beim Gemeinschaftsgrab zu entfernen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 22 ANPASSUNGEN

Die zuständigen Gemeinderäte werden ermächtigt, die in den Anhängen zu diesem Reglement geregelten Vorschriften gegebenenfalls zu ändern bzw. die Gebühren der Teuerung anzupassen.

§ 23 AUSNAHMEBEWILLIGUNGEN

Die zuständigen Gemeinderäte können je nach Fall und nach Absprache bzw. auf Antrag der Friedhofkommission Ausnahmen von den Bestimmungen dieses Reglements gestatten, wenn die Umstände es rechtfertigen und weder öffentliche noch private Interessen über Gebühr verletzt werden.

§ 24 HAFTUNG, SCHADENERSATZ

¹ Die Gemeinden Herznach und Ueken lehnen jede Haftung für Unfälle und für Beschädigungen an Grabmälern, Pflanzen, Kränzen oder anderen auf den Gräbern niedergelegten Gegenständen ab. Sie haften auch nicht für Schäden, die durch Grabsenkung, ungenügenden Unterhalt oder zufolge von Naturereignissen entstehen.

² Wer beim Aufstellen von Grabmälern oder bei sonstigen Arbeiten Nachbargräber oder Anlagen beschädigt, ist schadenersatzpflichtig.

³ Beschädigungen sind sofort dem Unterhaltsbetrieb Herznach-Ueken zu melden.

§ 25 RECHTSMITTEL

¹ Gegen Entscheide der Friedhofkommission bzw. der Gemeindekanzlei Herznach kann innert 30 Tagen beim Gemeinderat Herznach Beschwerde geführt werden.

² Gegen Verfügungen des Gemeinderates Herznach, welche sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 30 Tagen beim Regierungsrat des Kantons Aargau Beschwerde erhoben werden.

§ 26 STRAFBESTIMMUNGEN

¹ Widerhandlungen gegen Vorschriften dieses Reglements werden gemäss Gesetz über die Einwohnergemeinden bis zu CHF 2'000.00 geahndet.

² Vorbehalten bleibt die Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen.

§ 27 INKRAFTTRETEN, AUFHEBUNG BISHERIGE REGLEMENTE, ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

¹ Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlungen Herznach und Ueken bzw. nach Rechtskraft dieser Beschlüsse in Kraft.

² Das bisherige Bestattungs- und Friedhofreglement der Gemeinde Herznach vom 1. Januar 1996 und das bisherige Bestattungs- und Friedhofreglement der Gemeinde Ueken vom 1. Januar 1996 sowie alle zu diesem Reglement in Widerspruch stehenden Beschlüsse werden aufgehoben.

³ Die bisherige Gestaltung der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements bestehenden Erd- und Urnengrabreihen kann beibehalten werden.

Genehmigt von der Einwohnergemeindeversammlung Herznach vom 28. November 2008 (in Rechtskraft erwachsen am 05. Januar 2009)

GEMEINDERAT HERZNACH

sig. Adrian Weber	sig. Harry Wilhelm
Gemeindeammann	Gemeindeschreiber

Genehmigt von der Einwohnergemeindeversammlung Ueken vom 28. November 2008 (in Rechtskraft erwachsen am 05. Januar 2009)

GEMEINDERAT UEKEN

sig. Martin Deiss	sig. Heribert Meier
Gemeindeammann	Gemeindeschreiber

Anhang I zum Friedhofreglement Herznach-Ueken

Grabsteine Erdreihengrab

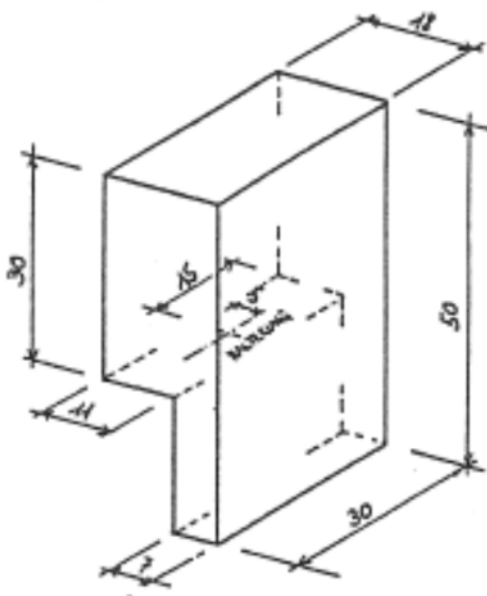
Folgende Masse dürfen bei den Grabsteinen nicht überschritten werden:

Höhe: 110 cm

Breite: 60 cm Tiefe: 15 – 30 cm

Grabsteine Urnenreihengrab

Maximal mögliche Masse:



Der Grabstein kann im Rahmen der maximal möglichen Grösse und der vorgegebenen Halterung in Form und Material frei gestaltet werden.

Die Grabsteinhalterungen sind vom Unterhaltsbetrieb Herznach-Ueken zu beziehen.

Der Grabstein soll innerhalb von sechs bis acht Wochen nach der Beisetzung gesetzt werden (lose versetzt mit vorgegebener Steckverbindung, ohne zusätzliche eigene Fixation).

Der Urnenstandort wird vom Unterhaltsbetrieb Herznach-Ueken zugewiesen.

Anhang II zum Friedhofreglement Herznach-Ueken

Benützungsgebühren für Auswärtige

a) Erdbestattungsplatz	Fr. 1'600.00
b) Urnenreihengrab	Fr. 850.00
c) Grabplatz Gemeinschaftsgrab	Fr. 450.00
d) Urnenbeisetzung in bestehendes Erdbestattungsgrab	kostenlos

Die Bestattungskosten für Auswärtige werden gemäss den Ansätzen des Unterhaltsbetriebes Herznach-Ueken verrechnet. Über Ausnahmen entscheidet der zuständige Gemeinderat.